

Satzung **über die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung** **der Stadt Zehdenick**

Auf der Grundlage der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174),), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung vom 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 wurde aufgehoben.

§ 2

- (1) Beiträge für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Zehdenick¹, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Zehdenick gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- (2) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks sind, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. L. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den § 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird 9 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013


Arno Dahlenburg
Bürgermeister

¹ Ausgenommen sind die Ortsteile Mildenberg, Marienthal, Burgwall, Klein-Mutz, Badingen.